

## **Pressemitteilung 02**

### **Anwohnerbeschwerden gegen unzumutbare Lärmbelästigung Kontrollmessungen ergeben gravierende Überschreitungen der Lärmimmissionsgrenzwerte durch die Windkraftanlage am Iggenhauser Weg in Dahl**

Im Paderborner Ortsteil Dahl ist am Iggenhauser Weg schon seit einiger Zeit eine Windkraftanlage – die WKA AGM, so die Kennzeichnung durch den Kreis PB – in Betrieb, die seitdem in der massiven Kritik steht. Die betroffenen Anwohner leiden tagtäglich unter der Lärmbelastung dieser WKA, die in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet per Sondergenehmigung errichtet wurde.

Mit gemeindlichem Einvernehmen der Stadt Paderborn wurde die AGM-Windkraftanlage per Ausnahmeregelung durch den Kreis mit einer Gesamthöhe von knapp 200 m im Abstand von 850 m zur Wohnbebauung genehmigt, obwohl der noch immer rechtsgültige 107. Flächennutzungsplan für den Iggenhauser Weg eine WKA-Höhenbegrenzung von 100 m ausweist und die aktuelle Flächennutzungsplanung (125. FNP-Entwurf) 1000 m-Vorsorgeabstände für das Stadtgebiet Paderborn vorsieht.

Bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde Widerspruch laut gegen die von den Betreibern vorgelegten Schallimmissionsprognosen. Die Befürchtung: Eine standardisierte Immissionsprognose kann die tatsächlich auftretenden Schallbelastungen nicht erfassen, weil dabei die besondere Topographie von Dahl und der den gesamten Ort überragende WKA-Standort nicht berücksichtigt werden.

Seit Inbetriebnahme der AGM-WKA mehren sich nun die Anwohnerbeschwerden, und die Tonlage verschärft sich. Inzwischen liegen der DaWi zahlreiche Beschwerden vor allem über unzumutbare Lärmbelästigungen vor, die von den Anwohnern auch dem Kreis als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde vorgetragen wurden: Tagsüber sei der Aufenthalt im Freien durch den ständig an- und abschwellenden Lärm der WKA massiv beeinträchtigt; selbst durch geschlossene Fenster ließe sich die Geräuschbelastung in den Wohnräumen nur wenig eindämmen; in der Nacht sei ein ungestörter Schlaf bei geöffneten Fenstern nicht mehr möglich; insbesondere die Kinder (und damit auch ihre berufstätigen Eltern) hätten nächtelang unter Schlafstörungen zu leiden.

Ebenfalls an den Kreis haben die betroffenen Anwohner deshalb die Forderung nach Durchführung von Kontrollmessungen in Wohnortnähe gerichtet, mit der möglichen Konsequenz einer Leistungsreduzierung bzw. der Nachtabschaltung der umstrittenen WKA.

Bislang jedoch reagiert die Kreisverwaltung ganz offensichtlich im Modus des Abwiegeln. Am 04.09.2015 wurden vom Kreis einmalige Kurzzeitmessungen in den Wohngebieten Lange Trift und Vossberg vorgenommen, deren Aussagekraft von den Anwohnern allerdings nachdrücklich in Zweifel gezogen wird. Der Einwand: Aus einer einmaligen Kurzzeitmessung über 60 – 120 sec. an drei unterschiedlichen Messpunkten und bei einer registrierten Windstärke von 2 m/sec. (das entspricht einem Wert von 7,2 km/h) können keine zuverlässigen und verallgemeinerbaren Aussagen über die Schallbelastungen abgeleitet werden. Erst recht unzulässig ist die in einem Schreiben der Kreisverwaltung mitgeteilte Schlussfolgerung, auf der Grundlage dieser amtlichen Messung könne eine Richtwertüberschreitung auf den betreffenden Grundstücken und im gesamten Dorfgebiet von Dahl „mit Sicherheit ausgeschlossen werden“. Dennoch wurde dieses „amtliche Ergebnis“ von der Kreisverwaltung so auch dem Umweltausschuss des Kreises und der Öffentlichkeit vorgetragen.

Die Dahler Bürgerinnen und Bürger können und wollen sich mit den unzureichenden Messungen und unzulässigen Schlussfolgerungen der Kreisverwaltung nicht abfinden. Die Dahler Wind-Initiative (DaWI) hat deshalb eigene Messungen veranlasst.

Von Oktober bis einschließlich Dezember 2015 wurden mehr als 600 Schallmessungen von einem sachkundigen Ingenieur der Elektrotechnik vorgenommen, der für die Mess-Methodik, die Bedienung des Messgerätes und die speziellen Auswertungen über die erforderliche Expertise verfügt. Alle Messungen mit einer Messdauer jeweils zwischen 10 und 15 min. wurden zwischen 22:30 Uhr und 05:30 Uhr durchgeführt.

Die mehrfach gesicherten Kontrollmessungen erbringen den Nachweis einer gravierenden Überschreitung der zulässigen Schallimmissionen, denn in Wohngebieten sind Grenzwerte von 40 dB(A) bei Nacht und von 55 dB(A) für den Tagbetrieb vorgeschrieben.

- Bei allen Windgeschwindigkeiten über 10,8 km/h und Windrichtungen aus Süd/Ost bis West werden die zulässigen Grenzwerte für Dahl – also 40 dB(A) in der Nacht – überschritten. (Die „amtliche“ Messung wurde bei 7,2 km/h durchgeführt!)
- An der Langen Trift, 850 m von der Windkraftanlage entfernt, wurden bei Windgeschwindigkeiten über 21 km/h Schalldruckwerte von 48 bis 62 dB(A) gemessen. Selbst im Tagbetrieb dürfen 55 dB(A) nicht überschritten werden!
- Auch am Vossberg, in 1500 m Entfernung von der WKA AGM, wurden bei Windgeschwindigkeiten über 26 km/h Schalldruckwerte von 41 bis 54 dB(A) gemessen.
- Bei den vorherrschenden Windrichtungen in Dahl bedeutet das für die Dahler Bevölkerung: An 135 Tagen im Jahr – also etwa ein Drittel des Jahres – sind die Anwohner nachts einer Schalldruckbelastung über den gesetzlich vorgegebenen 40 dB(A) ausgesetzt!

Es steht außer Zweifel, dass die nun vorliegenden Messergebnisse unter Berücksichtigung unterschiedlicher Windstärken und Windrichtungen ein sehr viel zuverlässigeres Bild von den Belastungen durch Schallimmissionen ergeben als die kurzzeitige Zufallsmessung des Kreises. Die vorgelegten Schallmessungen der DaWI in Frage zu stellen, würde einen ebenso sorgfältig dokumentierten datenbasierten Gegenbeweis erfordern, der nach dargelegter Sachlage nicht erbracht werden kann. Der bloße Verweis auf die „Amtlichkeit“ einer Messung ist unzureichend und irreführend, insbesondere dann, wenn diese Messung nachweislich fehlerbehaftet ist.

Anstatt, so die DaWI, die Beschwerden der Anwohner ständig abzuwehren, ist der Kreis gefordert, nun endlich Konsequenzen zu ziehen. Die Messergebnisse belegen: Ein Verbot des Nachtbetriebs der umstrittenen WKA AGM und eine Leistungsreduzierung im Tagbetrieb sind unumgänglich.

Dabei geht es längst nicht mehr nur um den Erhalt der Kultur- und Naturlandschaft und des dörflich geprägten Wohngebietes. Es geht vielmehr um gesundheitliche Vorsorge für die Dahlemer Bürgerinnen und Bürger und um die Abweisung gesundheitlicher Beeinträchtigungen und Gefährdungen nach Art. 2, Abs. 2 des Grundgesetzes. Es steht also das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ auf dem Spiel. Und wenn der Kreis Paderborn selbst die Position vertritt, „die Menschen und ihre Wohn- und Lebensbedingungen müssen im Mittelpunkt aller politischen Überlegungen, auch der Energiepolitik stehen“ (Vorlage DS-Nr. 15.0870/1), dann ist es an der Zeit, dass er nach diesem selbstgesetzten Grundsatz auch handelt und dem Anwohnerschutz Priorität einräumt. Andernfalls betreibt er bloß politische Propaganda.